

Muster

SPIELPLATZPATENSCHAFT

Der Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Essen e.V. und die Stadt Essen fördern Spielplatzpatenschaften für städtische Spielflächen, um die Erhaltung und Nutzung der Spielflächen zu verbessern und die Kinder zum aktiven Miteinander auf den Spielflächen anzuregen.

Der Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Essen e.V.
- nachfolgend Kinderschutzbund Essen -

die Stadt Essen vertreten durch den Oberbürgermeister,
- nachfolgend Stadt Essen -

sowie

"Vorname" "Name"
"Straße"
"PLZ" Essen
- nachfolgend Spielplatzpate -

schließen hierzu folgende Vereinbarung über die Übernahme einer Spielplatzpatenschaft:

1. **Spielplatzzuständigkeit**

Der Spielplatzpate übernimmt mit Wirkung vom ("Datum")
die Betreuung der öffentlichen Spielfläche ("Bezeichnung")

in ("Ort")

in Form einer unentgeltlichen, ehrenamtlichen Spielplatzpatenschaft.

2. **Umfang der Patenschaft**

In der Ausgestaltung der Spielplatzpatenschaft ist der Spielplatzpate frei. Der Spielplatzpate wird von den Fachkräften von Grün und Gruga unterstützt. In diesem Zusammenhang werden eventuelle Weisungen der Fachkräfte von Grün und Gruga beachtet.

Der Spielplatzpate trägt nach seinen Möglichkeiten zur Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung der Spielfläche bei, indem er im Auftrage der Stadt Essen

- die Spielfläche regelmäßig besichtigt,
- einfache Säuberungen der Spiel-, Rasen-, Sitz- und Ruheflächen gegebenenfalls gemeinsam mit Kindern und Nachbarn und Mitpaten durchführt,
- Spielgeräte und Einrichtungen hinsichtlich Beschädigungen beobachtet,
- den Kinderschutzbund Essen oder Grün und Gruga bei auftretenden Störungen oder Problemen unterrichtet.

Weitergehende Maßnahmen, wie

- Behebung von Schäden,
- Durchführung von Anstrichen an Spiel- und Sitzgelegenheiten,
- Ergänzung der Bepflanzung,
- Auswechseln des Spielsandes,

fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Stadt Essen.

Im Einzelfall können diese Aufgaben nach näherer Absprache mit der Stadt Essen vom Spielplatzpaten durchgeführt werden. Die Stadt Essen wird solche Aktionen im Einzelfall durch die Gestellung von Materialien und/oder Geräten unterstützen.

Der Spielplatzpate soll bei Störungen der öffentlichen Ordnung, Vandalismus usw. die Polizei oder das Ordnungsamt einschalten. Er selbst hat keine hoheitliche Anordnungsbefugnis.

Der Spielplatzpate erklärt sich bereit auf dem Spielplatz mindestens einmal im Jahr ein Spielfest bzw. Kinderfest zu organisieren und durchzuführen. Diese Veranstaltungen bieten wertvolle Spiel- und Kommunikationsanregungen für die Kinder, lassen die Einbeziehung von Erwachsenen und Eltern zu und fördern damit die Bindung und Integration innerhalb der Nachbarschaft.

Für Feste auf dem Spielplatzgelände ist keine Genehmigung seitens der Stadt Essen erforderlich, jedoch sollte im Falle von Musikdarbietungen mit dem Ordnungsamt, sowie bei Terminabsprachen mit dem Amt für Straßen und Verkehr Rücksprache genommen werden. Falls für das Fest auch Bereiche außerhalb des Spielplatzes genutzt werden, ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Der Spielplatzpate hat für die Durchführung solcher Feste keine Gebühren oder sonstigen Kosten gegenüber der Stadt Essen oder dem Kinderschutzbund Essen zu tragen.

Der Spielplatzpate ist berechtigt, vom Kinderschutzbund Essen für die Durchführung von Spielplatzfesten das Spielmobil des Kinderschutzbundes Essen anzufordern. Dieses wird,

soweit dies mit der Terminplanung des Kinderschutzbundes Essen vereinbar ist, kostenlos eingesetzt.

Daneben kann der Pate einen Zuschuss vom Kinderschutzbund Essen für Kosten von Spielfesten im Rahmen der vorhandenen Mittel erhalten, hierzu ist vorab eine formlose Anfrage beim Kinderschutzbund Essen erforderlich. Wird eine Kostenbeteiligung zugesagt, erfolgt die Erstattung bis zur zugesagten Höhe nach Einreichen entsprechender Belege beim Kinderschutzbund Essen.

Der Pate ist damit einverstanden, dass die Stadt Essen, Kinder- und Familienbüro, ein erweitertes Führungszeugnis beim Bürgeramt anfordert und aufbewahrt. Dieses Führungszeugnis wird alle 5 Jahre durch eine aktualisierte Fassung ersetzt.

3. Betreuung des Paten durch den Kinderschutzbund Essen

Der Kinderschutzbund Essen ist Ansprechpartner des Spielplatzpaten in allen allgemein auftretenden Fragen. Er leitet Anfragen, die nicht in den Aufgabenbereich des Kinderschutzbundes Essen fallen, an die zuständigen Stellen weiter. Er unterstützt den Spielplatzpaten bei der Betreuung des Spielplatzes durch Informationen, Veranstaltungen und durch Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch.

Der Kinderschutzbund Essen setzt auf Anforderung des Paten das Spielmobil für die Durchführung von Spielfesten und Kinderfesten kostenlos ein, soweit freie Kapazitäten zu dem gewünschten Termin vorhanden sind. Das von spielpädagogisch geschulten Kräften geleitete Spielmobil initiiert Spielaktionen mit den Kindern.

Der Kinderschutzbund Essen ist berechtigt, die Spielplatzfläche sowie die Zuwege zum Spielplatz zur Durchführung von Spielfesten mit dem Spielmobil zu befahren und das Fahrzeug auf der Spielfläche abzustellen. Eine Genehmigung der Stadt Essen ist hierzu nicht erforderlich; Gebühren werden von der Stadt nicht erhoben.

4. Aufgaben der Stadt Essen

Die Stadt Essen fördert neben ihrer Zuständigkeit für Spielflächen die Spielplatzpatenschaft, unterstützt die Aufgaben der Spielplatzpaten und koordiniert bzw. klärt gesamtverwaltungstechnische Fragen.

Die Stadt Essen hat für die Wartung, Instandhaltung und Sicherheit der Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen, für die regelmäßige Leerung der Abfallbehälter und den Abtransport von Unrat sowie für die gärtnerische Pflege der Grünanlage zu sorgen.

Anregungen für eine zusätzliche Ausstattung oder Umgestaltung von Spielflächen werden von der Stadt Essen geprüft und gegebenenfalls, soweit sachlich und finanziell möglich, entsprechend berücksichtigt.

5. Finanzielle Unterstützung

Der Spielplatzpate erhält einmal jährlich aus einem zu diesem Zweck vom Kinderschutzbund verwalteten Fond einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 77,50 EUR, um hiervon kleinere Aufwendungen (Telefon, Porto, Materialien, Fahrtkosten, Strom) zu bestrei-

ten. Bestehen für den unter Pkt. 1 bezeichneten Spielplatz weitere Patenschaften, so wird der Kostenersatz nur einmal für diese Spielfläche gewährt. Die Regelung des § 428 BGB gilt entsprechend.

Die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen i. H. v. bis zu 77,50 € kann nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Kinderschutzbund Essen erfolgen.

6. Versicherung

Näheres ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

7. Kündigung dieser Vereinbarung

Eine einvernehmliche Beendigung der Spielplatzpatenschaft kann jederzeit erfolgen. Einseitig kann die Spielplatzpatenschaft von jeder Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber beiden Vertragspartnern erfolgt. Mit der Kündigung eines Partners dieser Vereinbarung wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt, d.h. auch im Verhältnis der beiden anderen Partner zueinander, beendet. Durch die Kündigung dieser Vereinbarung werden weitere Patenschaften, die für die unter Pkt. 1 bezeichnete Fläche bestehen, nicht in ihrer Wirksamkeit berührt.

8. Weitergabe von Daten

Der Spielplatzpate ist damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten im Internet (Name u. Rufnummer) veröffentlicht und an Mitarbeiter/innen der Verwaltung und der Polizei und an die Bezirkskinderbeauftragten (Name, Anschrift, Rufnummer, ggfls. E-Mail) weitergegeben werden.

Im Falle einer Kündigung der Patenschaft (s. Pkt. 7) wird

- diese den beteiligten Stellen
- sowie den übrigen für die unter Pkt. 1 bezeichnete Spielfläche tätigen weiteren Spielplatzpaten mitgeteilt
- und die im Internet veröffentlichten Daten werden gelöscht.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn die Unwirksamkeit aufgrund der §§ 305 bis 310 BGB eintritt; insoweit verbleibt es bei der Regelung des § 306 Abs. 2 BGB.

Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten.

Die Befugnisse aus diesem Vertrag werden auf Seiten der Stadt Essen ausschließlich durch die vertragsschließende Stelle ausgeübt.

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die nach diesem Vertrag von der Stadt Essen erteilten Zustimmungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

Essen, den

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

i.V.

Kinderschutzbund
Ortsverband Essen e.V.

.....

.....

<Vorname, Name>

M E R K B L A T T
zum Versicherungsschutz § 6

1. Schäden, die Spielplatzpaten in dienstlicher Verrichtung für die Stadt Essen möglicherweise Dritten zufügen, sind durch die bestehende Haftpflichtversicherung der Stadt Essen über den kommunalen Schadensausgleich abgedeckt.

Eventuelle Schäden sind kurzfristig über das Kinder- und Familienbüro 51-9-1 dem Rechtsamt 30-2 mitzuteilen.

2. In Ausübung der Patenschaft erlittene Sachschäden des Spielplatzpaten sind vom Kinder- und Familienbüro nach entsprechender Meldung so zu behandeln, wie das Fachamt entsprechende Anträge der Bediensteten behandelt.

3. Unfälle des Spielplatzpaten, bei Tätigkeiten, die der Stadt Essen dienen, werden vom Kinder- und Familienbüro der Stadt Essen zur einzelfallbezogenen Prüfung des Unfallversicherungsschutzes gemäß § 539, Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 539, Abs. 1 Nr. 1 RVO dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet.